Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1957)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Buri, Dewet / Moine, Virgile

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417551

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES KIRCHENWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1957

Direktor: Regierungsrat **Dewet Buri**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Virgile Moine**

I. Allgemeines

Das Berichtsjahr war gekennzeichnet durch einen sehr regen Pfarrwechsel, wobei die Mehrzahl der Wechsel den gegebenen Verhältnissen entsprechend auf die evangelisch-reformierte Landeskirche fällt. Im ganzen waren 30 Pfarrstellen zur Neubesetzung auszuschreiben. Hiebei wurde festgestellt, dass Kirchgemeinden in Berggebieten häufig grosse Schwierigkeiten haben, Kandidaten für die Übernahme der Pfarrstellen zu finden. Wenn auch oftmals familiäre Gründe in der Pfarrfamilie die Niederlassung in grössere Kirchgemeinden des Unterlandes beeinflussen, dürfte die Benützung von Pfarrstellen entlegener Kirchgemeinden besser berücksichtigt werden.

Im stillen Wahlverfahren (Art. 36 ff. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens, vom 6. Mai 1945) wurden für alle drei Landeskirchen 53 Pfarrherren für eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren in ihrem Amte bestätigt (evangelisch-reformiert: 40; römisch-katholisch: 12; christkatholisch: 1). Die hievor zitierten Gesetzesartikel werden vielerorts zu wenig beachtet, so dass die stillen Wiederwahlen nicht in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fristen vorgenommen werden. Die Kirchendirektion ist deshalb dazu übergegangen, die Kirchgemeinden vom bevorstehenden Ablauf der Amtsdauer ihrer Pfarrherren schriftlich aufmerksam zu machen.

Aus verschiedenen Gründen (Antritt von Pfarrstellen in andern Kantonen oder im Ausland, Studienaufenthalte) wurden im Jahre 1957 13 Beurlaubungen vom bernischen Kirchendienst bewilligt. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass gegenwärtig 169 Pfarrherren vom bernischen Kirchendienst beurlaubt sind. Gemäss Art. 25 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens, vom 6. Mai 1945, sind Geistliche, die in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind, grundsätzlich zum aktiven Kirchendienst in der Landeskirche verpflichtet. Vor 25 Jahren sah sich die Kirchendirektion veranlasst, an eine Anzahl beurlaubter, in auswärtigen kirchlichen Stellungen amtierender Geistlicher zu gelangen mit dem Ersuchen, sich der Heimatkirche wieder zur Verfügung zu stellen und sich um unbesetzte Pfarrstellen zu bewerben. Damit sei nicht gesagt, dass ein Rückruf heute wieder notwendig sei.

Im Berichtsjahr hatte die Kirchendirektion die Einsetzung von 20 Krankheitsvikaren zu bestätigen, wofür jeweils der Staat gemäss Pfarrbesoldungsdekret die Stellvertretungskosten übernahm. Infolge Vakanzen waren 13 Pfarrverweser zu bestimmen.

Aufwendungen des Staates für die Landeskirchen pro 1957 gemäss Staatsrechnung

Evangelisch-reformierte Landeskirche

	Fr.
Besoldungen	4 499 522.40
Kosten für Stellvertretungen	9 610.90
Teuerungszulagen . . .	469 168.70
Wohnungsentschädigungen	228 640.90
Holzentschädigungen .	144 065.80
Staatsbeiträge an evangelisch-reformierte Kirche.	19 004.—
Übertrag	5 370 012.70

	Fr.	Fr.
Übertrag	5 370 012.70	
Staatsbeitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen	5 000.—	
Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungskommission	7 382.70	
Zulagen an Inhaber beschwerlicher Kirchgemeinden	24 700.—	5 407 095.40

Römisch-katholische Landeskirche

Besoldungen	1 276 240.05	
Kosten für Stellvertretungen	18 066.45	
Teuerungszulagen. . .	135 296.95	
Leibgedinge	89 888.—	
Wohnungsentschädigungen	32 100.—	
Holzentschädigungen .	13 947.—	
Staatsbeitrag an die Diözesanunkosten. .	10 748.20	
Staatsbeitrag an die Pastoration der Patienten in Montana . . .	1 000.—	
Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungskommission	198.80	1 577 485.45

Christkatholische Landeskirche

Besoldungen	73 359.60	
Kosten für Stellvertretungen	—	
Teuerungszulagen. . .	7 065.40	
Leibgedinge	—	
Holzentschädigungen .	2 100.—	
Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungskommission	328.05	82 853.05
Total für alle drei Landeskirchen. . . .		7 067 433.90

Auf Grund der Staatsrechnung 1957 ergeben sich gemäss den Volkszählungsergebnissen 1950 folgende Aufwendungen des Staates pro Kopf der Bevölkerung berechnet:

	Nettoausgaben Fr.	Bevölkerungszahl Fr.	Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung Fr.
Evangelisch-reformierte Kirche. . . .	5 407 095.40	671 817	8,0484
Römisch-katholische Kirche .	1 577 485.45	119 715	13,1770
Christkatholische Kirche. . . .	82 853.05	3 256	25,4462

Wird die Staatsbesoldung der Dozenten der evangelisch-theologischen Fakultät bzw. der Christkatholischen Fakultät berücksichtigt, so ergibt sich für die reformierte Kirche pro Kopf der Bevölkerung eine Mehrbelastung von *26,65 Rp.* und für die christkatholische Kirche eine solche von *Fr. 24.30.*

II. Kirchgemeinden

Hinsichtlich der Zahl der Kirchgemeinden ist im Berichtsjahr keine Änderung eingetreten. Im Verwaltungsbericht 1956 wurde auf die Frage der Lostrennung des Gebietes der Engehalbinsel und des Gebietes von Bremgarten von der Pauluskirche hingewiesen. Die Beratungen wurden im Jahre 1957 innerhalb des Rahmens der Kirchgemeinde weitergeführt. Über das Ausmass der Lostrennung und der allfälligen Bildung einer neuen Kirchgemeinde sind sich die betroffenen Kirchgemeindeglieder noch nicht einig. In dieser Hinsicht hatte sich der Regierungsrat in bezug auf eine Kirchgemeindeversammlung mit einer Gemeindebeschwerde zu befassen. Der Regierungsratsentscheid wurde durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen, das bis zum Zeitpunkt der Redaktion dieses Berichtes noch nicht entschieden hat. Die Erfahrung zeigt, dass der Bildung kleiner, in sich geschlossener Kirchgemeinden vermehrte Beachtung zu schenken ist.

Der Bestand an Kirchgemeinden der drei Landeskirchen weist auf Ende 1957 auf:

	Zahl der Kirchgemeinden
Evangelisch-reformierte Kirche	210
Römisch-katholische Kirche	91
Christkatholische Kirche.	4

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel und in der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die drei Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die vier Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden.)

III. Pfarrstellen

Die Tatsache, dass immer wieder ein beträchtlicher Teil der neuen Pfarrstellen durch Umwandlung von Hilfspfarrstellen entsteht, ist dem Tatbestand zuzuschreiben, dass nach wie vor in der evangelisch-reformierten Landeskirche in bezug auf die Pfarrstellen immer noch ein Nachholbedarf besteht. Insbesondere in Städten und Vororten ist die Bevölkerungszunahme dermassen, dass den bestehenden Pfarrämtern eine verantwortungsbewusste Betreuung ohne Errichtung neuer Pfarrstellen nicht zugemutet werden kann. Zudem hat der Hilfspfarrer, sobald er die Arbeitslast und die selbständige Verantwortung eines vollen Pfarramtes zu tragen hat, kein Interesse, Hilfspfarrer zu bleiben. In dieser Hinsicht ergeben sich deshalb in den Kirchgemeinden viele Wechsel, was der Kontinuität in der Betreuung nicht förderlich ist.

Die staatlichen Behörden sahen sich deshalb veranlasst, in folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden weitere Pfarrstellen zu errichten:

in der Pauluskirchgemeinde Bern-Bremgarten eine sechste Pfarrstelle für den Bezirk Rossfeld (Neuerrichtung);

in der Kirchgemeinde Köniz eine siebente Pfarrstelle für die Bezirke Köniz und Liebefeld (Neuerrichtung);

in der französischen Kirchgemeinde Bern eine dritte Pfarrstelle (Umwandlung);
in der Kirchgemeinde Münchenbuchsee eine zweite Pfarrstelle (Umwandlung);
in der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken eine vierte Pfarrstelle für den Bezirk Interlaken-Matten (Umwandlung);
in der französischen Kirchgemeinde Biel eine vierte Pfarrstelle (Umwandlung);
in der Kirchgemeinde Biglen eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Landiswil (Umwandlung);
in der Kirchgemeinde Eriswil eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Wyssachen (Umwandlung);
in der Kirchgemeinde Kandergrund eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Kandersteg (Umwandlung).

In den drei letztgenannten Kirchgemeinden Biglen, Eriswil und Kandergrund bestanden bis anhin vorerst Vikariate, die in der Folge in Hilfspfarrstellen umgewandelt wurden. Alle drei Stellen weisen die Besonderheit auf, dass die Hilfspfarrkreise geographisch und siedlungsmässig geschlossene Seelsorgebezirke darstellen.

Diese Pfarrstellen wurden mit Wirkung ab 1. Januar 1958 errichtet.

Ferner wurde im April 1957 dem Begehren von zwei Kirchgemeinden durch Errichtung von zwei Hilfspfarrstellen Rechnung getragen. Es handelt sich um die Umwandlung eines Gemeindevikariates in der Kirchgemeinde Bévilard, die durch vier Einwohnergemeinden gebildet wird und zu deren Pfarrsprengel auch mehrere Einzelhöfe auf Montoz und Moron gehören. Die andere Hilfspfarrstelle wurde in der Kirchgemeinde Münsingen errichtet, deren Wohnbevölkerung pro 1956 auf ca. 7500 gewachsen ist. Nebst fünf Predigtstationen teilten sich die Inhaber der bisherigen zwei vollen Pfarrämter in der Betreuung der Einwohnergemeinden Münsingen, Rubigen und Tägertschi.

Die Voraussetzungen für die Schaffungen römisch-katholischer Hilfsgeistlichenstellen konnten auf Grund eingegangener Begehren festgestellt werden. Diese Voraussetzungen sind ähnlich wie in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (Bevölkerungszuwachs, Mischung der Konfessionen, Betreuung der Fremdarbeiter). Die daherige Mehrbelastung der Geistlichen zeigt sich am meisten in den grösseren Gemeinden. Den begründeten Begehren wurde durch Schaffung von zwei Hilfsgeistlichenstellen in der Kirchgemeinde Biel, einer Hilfsgeistlichenstelle in der Bruderklausen-Kirchgemeinde Bern, einer Hilfsgeistlichenstelle in der Kirchgemeinde Les Breuleux (in Aufhebung des bisherigen persönlichen Vikariates) sowie durch Schaffung einer persönlichen Vikariatsstelle in der Antonius-Kirchgemeinde Bümpliz entsprochen.

In den christkatholischen Kirchgemeinden wurden im Berichtsjahr keine Pfarrstellen errichtet.

Bezirkshelfer (evangelisch-reformiert). Im Zusammenhang mit dem Wegzug des Pfarrverwesers in Abländschen wurde die Überprüfung der Einteilung der oberländischen Helfereibezirke nötig. Nach Rücksprache mit den beteiligten Bezirkspfarrvereinen beantragte die innerkirchliche Oberbehörde der Kirchendirektion, den Sitz des Bezirkshelfers von Saanen-Obersimmental von Abländschen nach Zweisimmen zu verlegen mit dem vorläufigen Auftrag an den Bezirkshelfer, Abländschen vom neuen Wohnsitz aus zu betreuen, die Bezirkshelferei Interlaken in ihrem bisherigen Umfang zu belassen und dem Bezirkshelferkreis Thun mit Sitz des Amtsinhabers in Thun oder Spiez die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Frutigen, Niedersimmental und Thun sowie die Kirchgemeinden Oberdiessbach, Linden, Gurzelen und Wattenwil zuzuweisen. Der Regierungsrat hat diese Umschreibung der genannten Bezirke auf Antrag der Kirchendirektion genehmigt.

Bestand auf 1. Januar 1958:

	Pfarrstellen	Bezirkshelfer	Hilfsgeistliche
Evangelisch-reformierte Kirche	302	9	28
Römisch-katholische Kirche	91	—	35
Christkatholische Kirche	4	—	1

(Die Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen ist in der Zahl der evangelisch-reformierten Pfarrstellen inbegriffen.)

IV. Pfarrwohnungen und Pfrundgüter

Gemäss Pfarrbesoldungsdekret haben die Pfarrer der öffentlichen Kirchgemeinden und Anstalten Anspruch auf eine Amtswohnung oder auf eine entsprechende Geldleistung. Ist keine Amtswohnung vorhanden, so leistet der Staat oder die pflichtige Kirchgemeinde eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung. Der Staat hat sich zur Regel gemacht, keine Pfarrhäuser mehr zu bauen. Somit übernimmt er bei Errichtung von neuen Pfarrstellen (volle Pfarrstellen) die Verpflichtung zur Leistung einer Wohnungsentschädigung. Es waren im Berichtsjahr deshalb auch mehrere Wohnungsentschädigungen neu festzusetzen, andere den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Drei Gesuchen von Kirchgemeinden Folge gebend, wovon eine römisch-katholische, kaufte sich der Staat von der Leistung einer Wohnungsentschädigung los. Neue Gesuche werden gegenwärtig bearbeitet.

Im Berichtsjahr hat der Staat das Pfrundgut Wynau der Kirchgemeinde abgetreten. In gleicher Sache sind bereits Grossratsbeschlüsse ergangen betreffend die Pfrundgüter in den Kirchgemeinden Guttannen, Innertkirchen, Adelboden und Biglen. Auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen mit diesen Kirchgemeinden sind allfällig gesprochene Abfindungssummen grundsätzlich erst nach Renovation oder Fertigstellung des Pfarrhausneubaues auszahlbar. Durch diese Pfrundabtretungen wird es in den Kirchgemeinden möglich gemacht, örtlichen Verhältnissen besser Rechnung zu tragen (z. B. Errichtung eines Kirchgemeindehauses auf dem Pfrundgut). Es sei hier beigefügt, dass durch die Pfrundabtretung die Zweckbestimmung des Pfrundgutes nicht ohne regierungsrätliche Genehmigung geändert werden darf.

Das kantonale Hochbauamt hat sich auch im Berichtsjahr in grossem Masse mit Pfarrhausrenovationen befasst. In Verbindung mit grösseren Arbeiten wurde jeweils die Installation einer Zentralheizung vorgenommen. Für Unterhalt bzw. Renovation von Pfarrhäusern hat der Staat im Jahre 1957 Fr. 708 000 ausgegeben.

Für Einzelheiten wird auf den Verwaltungsbericht der Baudirektion verwiesen.

Kirchliche Bautätigkeit. Es ist festzustellen, dass sich im Berichtsjahr die rege kirchliche Bautätigkeit (Kirchenrenovationen bzw. Neubauten, Errichtung von Kirchgemeinde- und Pfarrhäusern) weiterentwickelt hat.

V. Besoldungen

Die Besoldungsgrundlagen haben im Berichtsjahr keine Änderungen erfahren. An Inhaber von Pfarrstellen in «beschwerlichen Kirchgemeinden» wurden auf Antrag der innerkirchlichen Oberbehörde die üblichen Zulagen ausgerichtet. – Die Kirchendirektion ist ermächtigt, Geistlichen, die in grossem Masse für die pfarramtliche Betreuung auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind, die hälftige Motorfahrzeugsteuer zu erlassen. Auf Grund von Vorprüfungen durch die innerkirchlichen Oberbehörden hat die Kirchendirektion im Jahre 1957 mehreren Erlassgesuchen entsprochen. – Unserer Direktion zugegangene Berichte lassen erkennen, dass in vielen Kirchgemeinden die Gemeindezulagen an Pfarrer und die Löhne der Sigristen den bestehenden Verhältnissen angepasst wurden.

VI. Kirchensteuern

Es wurde im Vorjahresbericht schon darauf hingewiesen, dass in bezug auf Kirchensteuerveranlagung und Kirchensteuerbezug nicht allerorts die nötige Sorgfalt aufgewendet werde. Insbesondere betrifft dies das Meldewesen, d.h. jene Meldungen, welche die Kirchensteuerpflicht beeinflussen. In Beantwortung einer kleinen Anfrage von Grossrat Bickel erliess die Direktion des Gemeindewesens am 6. Dezember 1957 ein Kreisschreiben an die Einwohner- und gemischten Gemeinden, worin die anzuwendenden gesetzlichen Erlasse aufgeführt sind und noch speziell darauf aufmerksam gemacht wird, dass mit allen Kirchgemeinden über die an der Quelle erhobenen Fremdarbeitersteuern abzurechnen sei. Im übrigen muss auf Grund von Anfragen angenommen werden, dass in Gemeinden mit konfessionell gemischter Bevölkerung verschiedentlich über den Anspruch der Konfessionsminderheit unrichtig abgerechnet wird. Zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten muss auf die strikte Anwendung der gesetzlichen Erlasse gedrungen werden.

VII. Gesetzgebung

Im Berichtsjahr wurden erlassen:

Dekret vom 19. November 1957 betreffend die Errichtung von (vollen) Pfarrstellen;

Verordnung vom 22. Oktober 1957 betreffend die Organisation der Bezirkshelfereien;

Regierungsratsbeschluss vom 2. April 1957 betreffend die Errichtung von zwei Hilfsgeistlichenstellen (evangelisch-reformiert);

Regierungsratsbeschluss vom 7. Januar 1958 betreffend die Errichtung von fünf Hilfsgeistlichenstellen (römisch-katholisch);

Reglement vom 4. Juni 1957 über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern (Abänderung).

Die im Vorjahresbericht erwähnten Verhandlungen im Hinblick auf die Revision der Übereinkunft der Stände Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und den Bezirken Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom Jahre 1875 sind im Jahre 1957 sowohl mit den interessierten staatlichen wie kirchlichen Behörden weitergeführt worden. Eine grundsätzliche Übereinstimmung mit den den heutigen Verhältnissen anzupassenden Bestimmungen steht fest. Einzelfragen mit verschiedenen Kirchgemeinden des Bucheggberges sind noch abzuklären. Die Kirchendirektion hofft, den bereinigten Übereinkunfts-Entwurf dem Regierungsrat und dem Grossen Rat nächstens zur Behandlung unterbreiten zu können.

VIII. Steuerbefreiungen

In Anwendung von Art. 23 Abs. 1 Ziff. 9, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern hatte sich die Kirchendirektion mit vier Steuerbefreiungsgesuchen von religiösen Körperschaften zu befassen.

IX. Die einzelnen Landeskirchen

A. Evangelisch-reformierte Kirche

Die zwei ordentlichen Sitzungen der Kantonalen Kirchensynode fanden am 4. Juni und 3. Dezember 1957 im Rathaus zu Bern statt. Erwähnenswert ist ein Vorstoss im Hinblick auf die Schaffung eines Finanzausgleiches für die Kirchgemeinden. Bei der Beantwortung der diesbezüglichen Motion wies der Synodalratspräsident auf den Mangel gesetzlicher Grundlagen hin, gab aber bekannt, dass der Synodalrat die Frage weiter prüfen werde, um auf anderem Wege dem Sinne der Motion Rechnung zu tragen.

Eine andere Motion warf die Frage der Versicherung der Gemeindezulagen an Pfarrer auf. Eine Lösung brachte die anfangs 1958 erfolgte Gründung der «Pensionskasse für das Personal Bernischer Gemeinden», indem die Möglichkeit besteht, diese Gemeindezulagen bei der genannten Kasse zu versichern. In diese Pensionskasse können ebenfalls Organisten und Sigristen aufgenommen werden.

Eine dritte Motion nahm auf § 5 des Pfarrbesoldungsdekretes vom 16. Februar 1953 Bezug, worin zugunsten von Pfarrern sogenannter «beschwerlicher Kirchgemeinden» die Ausrichtung von Besoldungszulagen umschrieben ist. Gewünscht wird die Erhöhung des zur Verfügung stehenden Kredites.

Mehr am Rande, da sich der Schweizerische Evangelische Kirchenbund im Auftrage der Kantonalkirchen damit befasst, wurde die allgemein interessierende Frage der Behandlung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen behandelt. Von der Kirche aus gesehen, drängt sich die Lösung durch Einberufung dieser Wehrmänner zu einem Zivildienst auf.

Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

Aufnahmen in den Kirchendienst:

Predigtamtskandidaten der Universität Bern	12
auswärtige Geistliche deutscher Sprache	4
Bewerber französischer Sprache	2
Rücktritte	2
verstorben im aktiven Kirchendienst	—
verstorben im Ruhestand	5
verstorben in andern Funktionen	1

In den bernischen Kirchendienst wurde eine Pfarrerin aufgenommen.

Auch im Berichtsjahr lässt sich ein reger Stellenwechsel feststellen. Es wurden 28 Pfarrstellen zur Neubesetzung ausgeschrieben (in einer Kirchgemeinde gelangte die Pfarrstelle dreimal zur Ausschreibung, in zwei andern zweimal). Die im Berichtsjahr pendenten Wahlverfahren konnten alle erledigt werden. Amtseinführungen fanden 20 statt. Das Amt als Hilfspfarrer haben 8 Pfarrer angetreten.

B. Römisch-katholische Kirche

Die am 17. Januar 1957 in Solothurn tagende Diözesan-Konferenz der Delegierten der Diözesanstände Solothurn, Luzern, Bern, Zug, Aargau, Thurgau und Basel-Landschaft hat mit Rücksicht auf die angestiegene Teuerung die Beiträge an die Diözesanunkosten angemessen erhöht. Dieser Erhöhung hat der Regierungsrat des Kantons Bern zugestimmt.

Statistische Angaben

In der römisch-katholischen Kirche fanden im Berichtsjahr 2 Stellenwechsel statt.

In den römisch-katholischen Kirchendienst wurden 5 Geistliche aufgenommen; 1 Geistlicher trat zurück. 1 Amtseinführung fand statt.

C. Christkatholische Kirche

Die Christkatholiken des Gebietes von Langenthal, organisatorisch zur christkatholischen Kirchgemeinde Bern gehörend, haben von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht und für den Bezirk Langenthal eine Filialgemeinde gebildet (Unterabteilung der christkatholischen Kirchgemeinde Bern).

Die Christkatholische Kirche der Schweiz hat uns eine Schrift zum Gedächtnis ihres verstorbenen Bischofs, Herrn Dr. Adolf Küry, überreicht, der während 31 Jahren das bischöfliche Amt verwaltete und zugleich viele Jahre als Dozent an der christkatholischen Fakultät der Universität Bern tätig war. Seinem segensreichen Wirken möchten wir hier in Ehren gedenken.

Statistische Angaben

In der Besetzung der Pfarrstellen trat im Berichtsjahr keine Änderung ein.

Bern, den 10. Mai 1958.

Der Direktor des Kirchenwesens:

sig. **Buri**

Vom Regierungsrat genehmigt am 3. Juni 1958.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **Ch. Lerch**